„F 20
(§ 55 Abs. 2 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: ..……

Verwaltungsbezirk: ……..

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am ……..…….. durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
……..……. Stimmen abgegeben.		
……..…. Stimmen waren ungültig.		
Von den ……..... gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	**Stimmen**	**Mandate**
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…
…	…	…

usw.

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: ….....

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…

usw.

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

……., am …..……..

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: …….

Abgenommen am: ……..

Gemeindewahlbehörde: ..……

Verwaltungsbezirk: ……..

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl
der Stadt/Markt/Gemeinde …….
im Hinblick auf die erzielten Wahlpunkte
gem. § 54 Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350 idF LGBl. 35/2023

Partei	
Wahlwerberin oder Wahlwerber	**Ermittelte Wahlpunkte**
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…

usw.

……., am …..……..

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: …….

Abgenommen am: ……..

Gemeindewahlbehörde: ..……

Verwaltungsbezirk: ……..

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl
der Stadt/Markt/Gemeinde …….
im Hinblick auf die abgegebenen Vorzugsstimmen
gem. § 54 Abs. 4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350 idF LGBl. 35/2023

Partei	
Wahlwerberin oder Wahlwerber	**Vorzugsstimmen**
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…
…	…

usw.

……..……, am …..……..

Die Vorsitzende
Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: …….

Abgenommen am: ……..“



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur